Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/07/19 KUVS-1668-1670/5/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.1995

Rechtssatz

Steht der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses im Widerspruch zur Begründung und ist im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat der im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses umschriebene Sachverhalt nicht erweislich, ist mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at